Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

50.Jahrgang **Nr. 4** **23.02.2015**

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für das Haushaltsjahr 2015

1. <u>Haushaltssatzung</u>

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick mit Beschluss vom 27.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Oer-Erkenschwick voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	71.788.922,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	76.020.545,00 EUR
Jahresergebnis	- 4.231.623,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.734.284,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	86.078.235,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.672.935,00 EUR

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FB 3/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.860.239,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.062.507,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	1.913.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.057.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt, da diese bereits in 2011 vollständig aufgezehrt worden ist und die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

130.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Nachrichtlich

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	750 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 485 v.H.

§ 7

Der strukturelle Haushaltsausgleich kann nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes in 2016 dargestellt werden. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind umzusetzen.

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) jeweils zu einem Budget verbunden.

2. <u>Bekanntmachung der Haushaltssatzung</u>

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 05.12.2014 angezeigt worden. Bei der Bezirksregierung Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde nach den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 05.12.2014 die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltsanierungsplans (HSP) 2015 beantragt worden. Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 17.02.2015 erteilt worden. Somit kann die Haushaltssatzung 2015 bekannt gemacht werden. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

3. <u>Hinweis</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, den 23.02.2015

Menge

Bürgermeister